



10.01.2021

Elterninformationen zur Schulorganisation ab dem 11.01.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
nach der gestrigen Veröffentlichung der 3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (gültig ab dem 15. Dezember 2020 aktualisiert am 09.01.2021) möchten wir Ihnen grundlegende Festlegungen für den Ablauf der Beschulung geben.

Die Beschulung findet bis zum 31.01.2021 im Distanzunterricht über das häusliche Lernen statt. Die notwendigen Materialien oder Informationen erhalten Sie über die Klassenleitungen. Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig eine Kontaktaufnahme bzw. Rückmeldung zur Klassenleitung für eine erfolgreiche Beschulung ist. Auch die Kontakte über Email und Schulcloud sind in diesen Zeiten enorm wichtig!!! Bei technischen Problemen stehen wir Ihnen immer unterstützend zur Seite.

Bis zum 31.01.2021 gibt es für Familien mit nachvollziehbarem Bedarf eine Notbetreuung. Dieser Bedarf ist an Vorgaben gerichtet (siehe Anhang) und muss mit einem Antragsformular schriftlich gestellt werden. Zusätzlich ist eine genaue Absprache zwischen Sorgeberechtigten und der Schulleitung nötig. Bei Gewährung der Notbetreuung bieten wir eine Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich an.

Das Angebot der beschriebenen Notbetreuung findet ebenfalls in der vorgezogenen Winterferienwoche vom 25.01. bis zum 30.01.2021 statt. Häusliches Lernen und schulischer Unterricht entfällt in dieser Woche.

Ab dem 01.02.2021 soll der Unterricht dann wieder im eingeschränkten Regelbetrieb (STUFE GELB) aufgenommen werden. Dies bedeutet dann einen Präsenzunterricht wie wir ihn vor der Schließung hatten oder eventuell auch einen wochenweise wechselnden Unterricht in halben Klassen. Die genaue Entscheidung darüber hängt von der Pandemiesituation zu diesem Zeitpunkt und den Richtlinien des TMBJS ab. Dazu informieren wir Sie natürlich zeitnah.

Die Halbjahreszeugnisse werden am 19.02.2021 ausgegeben.

Die Informationen der Viertklässler über den Übertritt zu den weiterführenden Schulen können leider vorerst nicht mit dem geplanten Elternabend abgegeben werden. Wir arbeiten derzeit an einer anderen Möglichkeit und werden Ihnen im Laufe dieser Woche dazu weitere Ausführungen zukommen lassen. Danke für Ihre Geduld.

Die Maßnahmen haben wir mit den VertreterInnen der Eltern, LehrerInnen und Erzieherinnen beraten und beschlossen.

Lassen Sie uns gemeinsam achtsam und verantwortungsvoll handeln.

Danke an dieser Stelle für Ihr Vertrauen und Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Steffen Schau
Schulleiter

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (gültig ab dem 15. Dezember 2020 aktualisiert am 09.01.2021)

§ 10a

Kindertagesbetreuung, Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 bleiben geschlossen:

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

Die Schließungen nach Satz 1 Nr. 2 gelten nicht für

Schüler der Abschlussklassen einschließlich Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen, sowie für den im Rahmen des Trainingsbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 notwendigen Betrieb der Internate.

(2) Für Kinder in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 und aller Klassenstufen der Förderschulzentren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 steht im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtungen im gesamten Zeitraum der Schließung nach Absatz 1 eine tägliche Notbetreuung offen.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird der Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 2 landeseinheitlich geregelt. Eine Notbetreuung nach Absatz 2 wird angeboten, wenn diese aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls geboten ist. Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn ein Personensorgeberechtigter aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal

a) in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder

b) in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse, insbesondere in den Bereichen

aa) Gesundheitsversorgung und Pflege,

bb) Bildung und Erziehung,

cc) Kinder- und Jugendhilfe,

dd) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,

ee) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,

ff) Informationstechnik und Telekommunikation,

gg) Medien,

hh) Transport und Verkehr,

ii) Banken und Finanzwesen oder

jj) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,

gehört.

Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn einem Personensorgeberechtigten aufgrund einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstaustausch droht und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, besteht.

(4) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen, obliegt der am Kindeswohl orientierten, fachlichen Einschätzung der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder des Jugendamts. Als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn; ein Formblatt für diese Bescheinigung und eine nähere Beschreibung der Bereiche von erheblichem öffentlichen Interesse werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium auf seiner Internetseite sowie unter auf der Internetseite www.thueringen.de zur Verfügung gestellt. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 sind gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 formlos glaubhaft zu machen.

(5) Die Notbetreuung erfolgt unter Wahrung der vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen in den Hygieneplänen; insbesondere erfolgt die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum. Von der Höchstzahl der Kinder in einer Gruppe nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO kann abgewichen werden.

(6) In dem Fall von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung nach Absatz 2 findet für diese Einrichtung § 8 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Anwendung.

Winterferien/Schulhalbjahresende:

- Die Winterferien werden zeitlich um zwei Wochen nach vorne verschoben. Sie dauern nun vom 25. bis zum 30. Januar 2021. Häusliches Lernen und schulischer Unterricht finden in dieser Zeit nicht statt.
- Die Halbjahreszeugnisse werden am 19. Februar 2021 ausgegeben. Abweichende Regelungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben bestehen.
- Familien, deren bisherige Ferienplanung unveränderlich ist, können für die ursprüngliche Ferienzeit vom 8. bis zum 13. Februar mit der Schule eine Regelung zur Unterrichtsbefreiung vereinbaren.

FAQ - Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Notbetreuung (Hrsg. TMBJS)

Nachfolgend stellen wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verfügung. Neue Informationen werden fortlaufend angepasst. Auf Grund der dynamischen Nachrichtenlage bitten wir Sie, auch weitere offizielle Informationskanäle im Blick zu behalten.

(1) Wo findet Notbetreuung statt?

Notbetreuung wird an Schulen für die Klassenstufen 1 bis 6, an Förderschulen (alle Jahrgänge) sowie in der Kindertagesbetreuung gewährleistet.

(2) Wann findet Notbetreuung statt?

Die Zeiten der Notbetreuung können aus personellen und/oder organisatorischen Gründen vom regulären Betreuungsumfang der Einrichtung abweichen. Eine Anmeldung zur Notbetreuung in den Einrichtungen ist erforderlich.

(3) Für wen wird Notbetreuung angeboten?

Ab 11. Januar 2021 bis zum Wiedereinstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb wird in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen eine Betreuung für alle Kinder angeboten, deren Personensorgeberechtigte

- a) aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung dieser Tätigkeit im Homeoffice unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und
- b) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal
 - in der Pandemieabwehr bzw. -bewältigung
 - in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse (insbesondere Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der öffentlichen Verwaltung, Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Medien, Transport und Verkehr, Banken und Finanzwesen, Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs) gehören.

Eine Notbetreuung steht offen, wenn diese aus Gründen des Kindeswohls geboten ist. Auf der Grundlage dieser Regelung ist die Notbetreuung insbesondere auch möglich zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, diese kann nach Entscheidung der Einrichtung im Einzelfall auch Kindern einer höheren Klassenstufe ermöglicht werden. Die Notbetreuung steht ebenfalls offen, wenn die Personensorgeberechtigten glaubhaft darlegen, dass ihnen bei einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die Kündigung oder unzumutbarer Verdienstaustausfall droht.

Der [Antrag eines Elternteils mit der Bestätigung des Arbeitgebers](#) ist ausreichend. Darüber hinaus muss gegenüber der Einrichtung glaubhaft dargelegt werden, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absichern können; eine formlose Glaubhaftmachung gegenüber der Einrichtungsleitung ist ausreichend. Für den Fall drohender Kündigung/unmittelbarer Verdienstaustausfall gibt es kein Formblatt, das landesseitig zur Verfügung gestellt wird. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation ist als ausreichend zu betrachten.

Es gilt weiterhin der dringende Appell, die Notbetreuung tatsächlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn keine andere Möglichkeit besteht.

(4) Wie weise ich meinen Bedarf nach?

Als Nachweis benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers. Bitte nutzen Sie [das landeseinheitliche Antragsformular](#). Der Antrag eines Elternteils ist ausreichend. Darüber hinaus muss gegenüber der Einrichtung glaubhaft dargelegt werden, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absichern können; eine formlose Glaubhaftmachung gegenüber der Einrichtungsleitung ist ausreichend.

Für den Fall drohender Kündigung/unmittelbarer Verdienstaustausfall gibt es kein Formblatt, das landesseitig zur Verfügung gestellt wird. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation ist als ausreichend zu betrachten.

(5) Welche Einschränkungen gibt es?

Eine Notbetreuung kann nicht stattfinden, wenn die Einrichtung oder Schule vom Gesundheitsamt wegen positiver Corona-Fälle für die Zeit der Kontaktnachverfolgung geschlossen wird. Im Übrigen kann die Notbetreuung nur im Rahmen der jeweils verfügbaren personellen und räumlichen Kapazitäten der zuständigen Schule oder Einrichtung gewährleistet werden.

Planmäßige Schließungen der Einrichtungen, insbesondere zwischen den Feiertagen zum Jahreswechsel, bleiben bestehen, d. h. auch hier findet in dem vorab angekündigten Zeitraum keine Notbetreuung statt.

(6) Gelten die Regelungen landesweit oder können Kommunen davon abweichen?

Die Regelungen gelten landesweit bis einschließlich 31. Januar 2021. Für andere kommunale Regelungen besteht kein Raum.

Grundlage ist die aktuell geltende und verlängerte [Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln](#) vom 14. Dezember 2020.

Darin ist in § 1 ein klarer Anwendungsvorrang festgelegt. Das bedeutet, dass kommunale Regelungen zur Notbetreuung, die von der landesweiten Regelung abweichen und sich dabei auf frühere Verordnungen beziehen, keine Rechtskraft beanspruchen können.